



Gemeinde Schmitten

F. X. Müllerstrasse 6, 3185 Schmitten
www.schmitten.ch

Reglement

über die kommunale Mehrwertabgabe (KMWAR)

28. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Satz	3
Art. 3	Verwendung der Gemeindeabgabe (Art. 113c Abs. 5 RPBG)	3
Art. 4	Spezialfinanzierung	3
Art. 5	Gemeindefinanzen.....	4
Art. 6	Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schmitten

gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG);
- die Artikel 113a ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG);
- Artikel 51i des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR);
- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV);

beschliesst

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Reglement bezweckt, den Satz und die Verwendung der Gemeindeabgabe im Zusammenhang mit den in Anwendung von Artikel 113a Abs. 1a RPBG erhaltenen Beträgen zu definieren.

Art. 2 Satz

Die Gemeindeabgabe beträgt 25 % der kantonalen Abgabe.

Art. 3 Verwendung der Gemeindeabgabe (Art. 113c Abs. 5 RPBG)

¹ Über die Gemeindeabgabe können insbesondere folgende Objekte finanziert werden:

- a) Studien zur Siedlungsentwicklung und -Verdichtung;
- b) Rahmendetailbebauungspläne;
- c) Detailbebauungspläne;
- d) Gestaltung von öffentlichen Räumen;
- e) Durchführung von Wettbewerben und die Vergabe von Aufträgen für Parallelstudien und andere qualitätssichernde Verfahren;
- f) Erwerb von Grundstücken durch das gesetzliche Kaufrecht gemäss den in Artikel 46a und 46b RPBG festgelegten Modalitäten;
- g) Gestaltung von Grün- und Freizeitflächen;
- h) Infrastruktur für sanfte Mobilität;

Art. 4 Spezialfinanzierung

¹ Mit der Annahme dieses Reglements errichtet die Gemeinde eine Spezialfinanzierung für die Raumplanung (nachfolgend: Spezialfinanzierung).

² Die konkrete Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung für die in Artikel 3 genannten Objekte wird vom Gemeinderat und unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung beschlossen.

Art. 5 Gemeindefinanzen

¹ Die Zuteilungs- und Entnahmevorgänge aus der Spezialfinanzierung werden in der Gemeinderrechnung ausgewiesen.

² Der Bestand der Spezialfinanzierung wird in der Bilanz verbucht.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 28. November 2025

Der Gemeindeschreiber:



Urs Stampfli

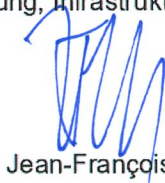


Der Ammann:



Hubert Schafer

Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt
Freiburg, 10. FEB. 2026



Jean-François Steiert

Der Staatsrat, Direktor

